

# Konzept für die Wiederaufnahme des vollen Präsenzunterrichts unter Pandemiebedingungen

Die folgenden Vorgaben des Kultusministeriums bzw. der Schulstiftung der evangelischen Landeskirche sind die Grundlage unserer Planung gewesen:

Die Schüler\*innen werden im kommenden Schuljahr in der Regel im **Präsenzunterricht** in der Schule unterrichtet. Zu den und zwischen den Schüler\*innen gilt dann **kein Mindestabstand**.

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind **möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen** erforderlich. Wo immer möglich, sollte sich der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch innerhalb der Jahrgangsstufe klassenübergreifend gebildet werden. In Kursstufe kann weiterhin jahrgangs- und kursübergreifend unterrichtet werden.

Der Stundenplan der Klassen bzw. Lerngruppen wird im Schuljahr 2020/2021 auf Basis der **regulären Stundentafel** erstellt. Dies gilt auch für den fachpraktischen Unterricht in den Fächern Sport und Musik.

Es muss weiterhin eine **gestaffelte Pause** und **ausgewiesene Pausenbereiche** auf dem Schulhof geben. Das Konzept zur **Wegeführung** wird beibehalten. Auf dem gesamten Schulgelände (außerhalb des Unterrichtsraums) gilt eine **Maskenpflicht**.

## Konkrete Umsetzung

Für uns bedeutet das, dass das Kiosk geschlossen bleiben muss und wir die Mittagspausenstruktur ändern müssen. Die Klassenstufen gehen gestaffelt zur Essensausgabe und essen an zugeteilten Tischreihen.

Wir bieten auf jeden Fall eine Betreuung bzw. Beschulung **bis 16.20 Uhr** an, die Teilnahme an Angeboten, die über den Unterricht hinausgehen, ist aber nicht verpflichtend. In Klasse 9 und 10 endet der Unterricht an manchen Tagen (je nach Stundentafel) auch bereits um 14.45 Uhr. Der Kursstufenunterricht findet wie üblich nach individuellen Stundenplänen statt.

In der 9. und 10. Stunde finden AGs und ein Offenes Angebot bzw. Hausaufgabenbetreuung statt.

Folgende Staffelung ist geplant:

Std.	Zeit	Kl. 5	Kl. 6	Kl. 7	Kl. 8	Kl. 9	Kl. 10	J1	J2
1	7:40-8:25	U	U	U	U	U	U	U	U
2	8:25-9:10	U	U	U	U	U	U	U	U
3	9:30-10:15	U	U	U	U	U	U	U	U
4	10:15-11:00	U	U	U	U	U	U	U	U
5	11:10-11:55	evA (11Uhr)	U	U	U	U	U	U	U
6	12:00-12:40	11:45 Essen	12:00 Essen	12:15 Essen	12:30 Essen	U	U	U	U
7	13:10-13:55	U	U	U	U	12:45 Essen	13:00 Essen	13:15 Essen	13:30 Essen
8	14:00-14:45	U	U	U	U	U	U	U	U
9	14:45-15:30	AG/HA	U/AG/HA	U/AG/HA	U/AG/HA	U/?	U/?	U	U
10	15:35-16:20	?	?	?	?	?	?	U	U
11	16.20 - 17.05	-	-	-	-	-	-	U	U

U Unterricht

AG- AG, die max. zwei Jahrgangsstufen umfasst

HA HA-Betreuung bzw. evA (eigenverantwortliches Arbeiten)

? Hier werden wir noch abfragen, ob Betreuungsbedarf besteht und planen das Angebot, wenn wir verlässliche Zahlen haben.

## Weitere Informationen

Singen in geschlossenen Räumen ist ausgeschlossen, dies gilt auch für die Verwendung von Blasinstrumenten. Da **musikalische Angebote** aber an unserer evangelischen Schule von großer Bedeutung sind, halten wir uns in diesem Fall an die Regelung der evangelischen Landeskirche. Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl teilnehmender Personen eines Chors gilt hier 10 m<sup>2</sup> Platzbedarf pro Person bei 4 Meter Raumhöhe und 40 Minuten Probendauer. In Abhängigkeit von Raumhöhe und Zahl Anwesender kann sich die Probenzeit auch ändern. Wenn es genügend Teilnehmer\*innen gibt, können wir Chorproben in unserer Aula durchführen.

Beim **Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten** wird während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen

Personen eingehalten und keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

Die **außerunterrichtlichen Angebote** in der 9. und 10. Stunde finden entweder klassenstufenweise statt, oder, wo das nicht möglich ist, mit Abstand bzw. Mund-Nasenbedeckung.

**Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen** wie Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausch oder Studienreisen sind im ersten Halbjahr untersagt. Die Regelung für das zweite Halbjahr wird rechtzeitig kommuniziert. **Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen** können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Die **Leistungsmessung** soll grundsätzlich an der Schule nach der Notenbildungsverordnung vorgenommen werden. Grundsätzlich werden alle Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht wurden, in die Leistungsfeststellung einbezogen. Unterrichtsinhalte des Fernunterrichts im Schuljahr 2020/2021, die dort erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, können Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein, sofern dies klar von der Lehrkraft kommuniziert ist und eine Phase der Rückkopplung und Konsolidierung stattgefunden hat.

Die vorgegebene **Mindestanzahl an Klassenarbeiten** kann unterschritten werden, sofern sie wegen eines um mindestens vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts nicht geleistet werden kann. Es ist jedoch mindestens eine Klassenarbeit bzw. ein schriftlicher Leistungsnachweis pro Halbjahr erforderlich. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen. Die **Verpflichtung zur Durchführung einer GFS ist in KL. 7-10/11 (ABG) ausgesetzt**, soll aber auf Wunsch ermöglicht werden. Die geplanten GFS in der Kursstufe finden statt.

Schüler\*innen der Kursstufe, die aus gesundheitlichen Gründen grundsätzlich nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, kommen zur schriftlichen Leistungsfeststellung unter Einhaltung besonderer Hygienemaßnahmen an die Schule.

**Fernunterricht** ist vorgesehen

- für einzelne Schüler\*innen, die nicht den Präsenzunterricht besuchen können,
- zur Erfüllung der Stundentafel, wenn diese durch Präsenzunterricht nicht vollständig abgedeckt werden kann,
- für Schülergruppen, die temporär nicht in Präsenz unterrichtet werden,
- im Falle einer erneuten generellen Schulschließung.

**Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt**, können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbesuch absehen. Eltern können ihr Kind ebenfalls aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss ggf. mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Es besteht keine Attestpflicht. Diese

Entscheidung wird generell, also nicht von Tag zu Tag, getroffen. Sofern ein\*e Schüler\*in grundsätzlich am Unterricht teilnimmt, bedarf es im Falle ihrer oder seiner Verhinderung **auch während des Fernunterrichts** und am Tag einer Leistungsfeststellung, einer Entschuldigung.

**Konferenzen und Besprechungen** (z.B. Elternbeiratssitzung, Schulkonferenz) finden entweder online oder als Präsenzveranstaltung mit Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygienevorgaben statt.

Um das Infektionsrisiko für die Schüler\*innen sowie für die Lehrkräfte zu minimieren sind die Personen **von der Teilnahme am Schulbetrieb ausgeschlossen**,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.
- **die die Erklärung über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nicht vorgelegt wurde.**

Allerdings deutet nicht jede Erkältung, vor allem bei Kindern, auf Corona hin. Das erkrankte Kind soll eine Woche zu Hause bleiben, bzw. vor dem Schulbesuch zwei Tage symptomfrei sein. Die Entscheidung, ob ein Coronatest notwendig ist, liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Wh, 10.09.2020